jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Oberösterreich 1991/12/10 VwSen-100275/2/Sch/Ri

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.12.1991

Rechtssatz

Verspätete Einzahlung des Organstrafverfügungsbetrages kann bei der Strafzumessung zu Gunsten des als einsichtig anzusehenden Täters berücksichtigt werden.

Im konkreten Fall ist davon auszugehen, daß der Berufungswerber durchaus gewillt war, die Organstrafverfügung zu begleichen, was er letztlich auch getan hat. Er war sich also der Rechtswidrigkeit seiner Tat bewußt, hat jedoch die entsprechende gesetzliche Frist zur Bezahlung der Organstrafverfügung nicht eingehalten. Der unabhängige Verwaltungssenat geht davon aus, daß dem Berufungswerber die Folgen seines Verhaltens, nämlich daß aufgrund der Versäumung der Frist ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet würde, nicht bewußt waren.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at